



Herrn  
Johannes Meißner  
Konrad-Adenauer-Str. 23  
93149 Nitternau

Gmund, 22.08.2008 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hofer Feld", 94356 Kirchroth**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Johannes Meißner vom 22.08.2008 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Die am 28.05.1996 gem. § 25 LuftVG erteilte luftrechtliche Außenstarterlaubnis „Hofer Feld“ wird für den Ausbildungsbetrieb erweitert.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windenschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 154, Gemarkung Pillnach.
4. Die Erlaubnis gilt vom 22.08. bis zum 26.08.2008. Die Erlaubnis gilt nur für vom Antragsteller und vom Geländehalter benannte Personen und für Fluglehrer.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von dem Fluglehrer Martin Conrad persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Martin Conrad führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass ein sicherer Ausbildungsbetrieb durchgeführt wird und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

**Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Kooperation mit dem Geländehalter Herrn Franz Fuchshuber ist Voraussetzung für diese Erlaubnis.
10. Sollte der Ausbildungsbetrieb über den genehmigten Zeitraum hinaus durchgeführt werden, so muss die Geländeeignung generell durch einen DHV-Geländesachverständigen festgestellt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,00 € erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 22.08.2008 beantragte Herr Johannes Meißner und die Flugschule Aeromax in Absprache mit dem Geländehalter Herrn Franz Fuchshuber die Erweiterung der Außenstarterlaubnis „Hofer Feld“ vom 28.05.1996 für den Ausbildungsbetrieb für den Zeitraum vom 22.08. bis zum 26.08.2008. Der Fluglehrer Martin Conrad bestätigte die Eignung der Flächen für den Schulungsbetrieb.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb